

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)
 2. Änderung des Bebauungsplans 262 – Am Grachtweg –, Frühzeitige Beteiligung

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
1.	Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 Bergbau und Energie NRW – Schreiben vom 14.11.2018		
1.1	<p>Gemäß Auskunft der Bezirksregierung Arnsberg liegt das Bebauungsplangebiet über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld "Eschweiler Reservegrube" im Eigentum der EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hückelhoven und über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Vertrauen", im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG.</p> <p>Unmittelbar westlich des Plangebietes befindet sich ein im Zusammenhang mit der Sümpfung im Rheinischen Braunkohlenrevier erstellter (Alt-) Brunnen, so dass die Beteiligung der RWE Power AG empfohlen wird.</p> <p>Darüber hinaus seien im Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog für das Bebauungsplangebiet die nachfolgend aufgeführten ehemaligen bergbaulichen Betriebsstätten verzeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inden, Tagebau /Inden, Tagesanlagen (dazu. gehören u.a. Lagerhalle, Gleisanlagen) • und östlich in ca. 60 m Entfernung die ehemalige Deponie "Indetal" (Tagebau Inden /Indetal, Deponie) <p>Das Bebauungsplangebiet liegt im Bereich der ehemaligen Tagesanlagen.</p> <p>Es wird erläutert, dass die unmittelbar östlich angrenzenden Flächen noch der Bergaufsicht unterliegen, für die größte Teilfläche der Tagesanlagen die Bergaufsicht jedoch im Jahr 2005 endete.</p>	<p>Die EBV GmbH und die RWE Power GmbH wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme der RWE Power AG liegt nicht vor. Zum Schreiben der EBV GmbH siehe Stellungnahmen der Verwaltung unter Punkt 9.</p> <p>Der Alt-Brunnen liegt außerhalb des Plangebietes und ist deshalb nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Die RWE Power AG wurde beteiligt.</p> <p>Aufgrund der Lage im Bereich aufgeschütteter Böden bzw. im Kippenbereich ist der gesamte Geltungsbereich gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Bereich gekennzeichnet, in dem bei Gründung von Gebäuden besondere Vorkehrungen zu treffen sind. Die Kennzeichnung verweist darauf, dass die aufgeschütteten Böden der geotechnischen Kategorie 3 für schwierige Baugrundverhältnisse nach DIN 4020 zuzurechnen sind und dass die Tragfähigkeit für das jeweilige Bauvorhaben von einem Sachverständigen nachzuweisen ist.</p> <p>Die östliche Spitze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegt in einer Entfernung von 50 m zum Graben, der entlang des Deponiefußes verläuft.</p> <p>Im Bebauungsplan werden Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen, die von der Deponie ausgehen können, festgesetzt. Die westliche Flächengrenze liegt in einem Abstand von 100 m parallel zum Graben, der entlang des Deponiefußes verläuft.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

	<p>Dementsprechend liegen bei der Bezirksregierung Arnsberg keine konkreten Informationen über die Folgenutzung, die von den nachfolgend zuständigen Sonder-/Ordnungsbehörden veranlassten Maßnahmen sowie über den heutigen Zustand der Fläche vor. Bzgl. ggf. daraus resultierender umweltrelevanter Gegebenheiten wird die Beteiligung der StädteRegion Aachen, Untere Bodenschutzbehörde, empfohlen.</p> <p>Zusätzlich wird bzgl. der aufgeschütteten Böden und der ehemaligen Tagebaukante etc. die Beteiligung der RWE Power AG empfohlen.</p>	<p>Die StädteRegion Aachen wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt. Siehe Stellungnahme der Verwaltung unter Punkt 7.</p> <p>Die RWE Power AG wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>	
1.2	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Planungsbereich von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenberghaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen ist, die noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Somit sei eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren nicht auszuschließen. Nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen sei ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind Bodenbewegungen möglich. Diese können zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sei bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen.</p>	<p>Innerhalb des Bebauungsplanes wird unter C 3. ‚Grundwasser‘ der Hinweis aufgenommen, dass das Plangebiet im Bereich großräumiger Grundwasserabsenkungen liegt und dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass nach Einstellung der Tagebausümpfe das Grundwasser wieder sehr oberflächennah anstehen kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
2.	Bezirksregierung Düsseldorf KBD – Schreiben vom 18.10.2018		
	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben). Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie des konkreten Verdachtes empfohlen.</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzu-</p>	<p>Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes 262 liegt vollflächig im Bereich der aufgeschütteten Böden. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass mit vorangegangenen Bodenbewegungen Kampfmittel in das Plangebiet gelangt sind. Weil für den Bereich Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe vorliegen, wird in den Bebauungsplan der Hinweis aufgenommen, dass für das Plangebiet eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel empfohlen wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

	<p>schiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine zusätzlich Sicherheitsdetektion empfohlen.</p>		
3.	Straßen.NRW Autobahnniederlassung Krefeld – Schreiben vom 09.11.2018		
	<p>Die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der südlich des Plangebietes verlaufenden Autobahn 4 zuständig. Es wird erläutert, dass die Erschließung des Plangebietes über die westlich und südwestlich gelegene Sammelstraße des Ursprungsplanes erfolgt. Eine Überprüfung der verkehrlichen Auswirkungen durch zu erwartende Zusatzverkehre wird empfohlen.</p> <p>Um Planungskollisionen zu vermeiden, wird darum gebeten, die Lage von evtl. erforderlich werdenden externen Ausgleichsflächen, eingetragen in einen Übersichtslegeplan zu gegebener Zeit mitzuteilen.</p>	<p>Da sich durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes 262 keine zusätzlichen Baugebiete ergeben, ist nicht von einer Zunahme des Verkehrsaufkommens auszugehen. Generell wurde das Verkehrsaufkommen im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung zum interkommunalen Industriegebiet Inden/Eschweiler, Oktober 2003 untersucht. Diese Untersuchung hat nach wie vor Gültigkeit, weil durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes 262 keine zusätzlichen Verkehre erzeugt werden. Die Untersuchung wird im Rahmen der Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die Lage eventueller externer Ausgleichsmaßnahmen wird dem Landesbetrieb Straßenbau NRW mitgeteilt, sofern seine Belange betroffen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
4.	Straßen.NRW Regionalniederlassung Vile-Eifel – Schreiben vom 17.10.2018		
	<p>Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung vom Grundsatz her keine Bedenken, sofern die mit der Regionalniederlassung Vile-Eifel vereinbarte Herstellung einer Linksabbiegespur auf der L 241 (Abschnitt 4, km -0,500) vor Aufnahme von Bautätigkeiten im Plangebiet fertiggestellt ist.</p> <p>Sofern die bestehende Zufahrt in Höhe L 241 , AS 4, km-900 genutzt wird, gelten die folgenden Punkte für beide Zufahrtbereiche: Verschmutzungen auf der L 241 sind weitgehend ohne Aufforderung zu entfernen.</p>	<p>Die Linksabbiegespur wurde zwischen der Gemeinde Inden und Straßen.NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel vereinbart und inzwischen erstellt.</p> <p>Die Regelung der Reinigung der Straßenverschmutzung, die sich aus der zukünftigen Bautätigkeit ergibt, ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Darüber hinaus ist nachzuweisen, ob die beiden Autobahnanschlussstellen Eschweiler ausreichend sicher und leistungsfähig ausgestattet sind, um die Zusatzverkehre aufzunehmen. Dazu ist ein belastbares und nachvollziehbares Verkehrsgutachten incl. der Prognosedaten 2030 für die Verkehre der A 4 und der L 241 erforderlich.</p> <p>Sollten Änderungen im Knotenpunktbereich der Anschlussstelle incl. Signalanlage erforderlich werden, gehen sämtliche Kosten zu Lasten der Stadt Eschweiler incl. der Mehrkosten für Unterhaltung und Erhaltung. Hierzu ist eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Eschweiler und dem Landesbetrieb Straßenbau abzuschließen.</p> <p>Die Art, Größe und Farbe sowie der Standort von Werbeanlagen sind im Bebauungsplan nicht festgeschrieben. Es ist deshalb darauf hinzuweisen, dass Werbeanlagen innerhalb der Werbeverbotszone und mit Wirkung zur L 241 ausgeschlossen sind.</p> <p>Der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedürfen Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone (§ 28 i. V. m. § 25 StrWG). Grundsätzlich sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung und nur bis zur jeweiligen Gebäudeoberkante zulässig. Anlagen der Außerwerbung dürfen bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.</p> <p>Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden. Evtl. Beleuchtung ist zur Landesstraße hin so abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet oder anderweitig abgelenkt werden.</p> <p>Evtl. bestehende Sondernutzungserlaubnisse sind unaufgefordert zur Korrektur vorzulegen.</p>	<p>Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes 262 werden keine zusätzlichen Baugebiete entwickelt und somit keine zusätzlichen Verkehre erzeugt. Somit hat die Verkehrsuntersuchung zum interkommunalen Industriegebiet Inden /Eschweiler, Oktober 2003, dass im Rahmen der Entwicklung des Ursprungsplanes 262 entwickelt wurde, nach wie vor Gültigkeit. Die Untersuchung wird im Rahmen der Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Verfügung gestellt.</p> <p>Da keine zusätzlichen Verkehre zu erwarten sind und somit auch keine Änderungen im Knotenbereich der Anschlussstelle erforderlich werden, entstehen keine Kosten, die im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zu regeln wären. Die Kostenübernahme ist ohnehin nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Der Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes 262 liegt außerhalb der Werbeverbotszone gemäß § 28 StrWG NRW zur L 241 von 20,0 m. Somit sind keine bauordnungsrechtlichen Festsetzungen bezüglich Werbeanlagen erforderlich. Zudem liegt das Plangebiet außerhalb der Anbaubeschränkungszone von 40 m und der Anbauverbotszone von 20 m zur L241. Der Abstand des Plangebietes zur L241 beträgt am östlichsten Punkt 230 m.</p> <p>Eine Beeinträchtigung des Verkehrs auf der L241 durch das Plangebiet ist zudem durch die dazwischenliegende ehemalige Deponie eingeschränkt.</p>	
--	---	--

5.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Schreiben vom 16.10.2018		
	<p>Die Belange der Bundeswehr sind berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Planungsbereich im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen liegt. Sollten bauliche Anlagen -einschl. untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m über Grund überschreiten, wird in jedem Einzelfall um Vorlage der Planungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung gebeten.</p>	<p>Innerhalb des Plangebietes werden Gebäudehöhen bezogen auf NHN festgesetzt.</p> <p>Die festgesetzten Höhen entsprechen tatsächlichen Gebäudehöhen von ca. 18 m bzw. 27 m über Gelände. Somit wird eine Gebäudehöhe von 30 m nicht überschritten. Eine Beteiligung im Rahmen der Baugenehmigungen ist daher nicht erforderlich. Ein entsprechender Hinweis ist entbehrlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
6.	Kreis Düren – Schreiben vom 15.11.2018		
6.1	<p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Für das Interkommunale Gewerbegebiet Eschweiler/Inden wurde ein Entwässerungskonzept für das gesamte Gebiet erstellt. Die anfallenden Niederschlagswässer werden über eine Vorbehandlung und ein Regenrückhaltebecken in das Gewässer 910 bzw. 900 eingeleitet.</p> <p>Gemäß der wasserrechtlichen Erlaubnis von 2017 dürfen nur Oberflächenwässer, die nicht oder nur schwach belastet sind (d.h. maximal der Kategorie II zuzuordnen sind), an das RKB und das RRB angeschlossen werden. Sofern auf den betrieblichen Flächen stark belastete Oberflächenwässer z.B. durch den Umgang mit wassergefährdeten Stoffen oder einem hohen Verkehrsaufkommen anfallen (z.B. Kategorie III), sind diese einer geeigneten Entsorgung zuzuführen (z.B. Anschluss an eine entsprechend ausgestattete Kläranlage).</p>	<p>Das Niederschlagswasser wird, wie im Ursprungsplan, in das Regenrückhaltebecken auf Indener Gemeindegebiet geleitet. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird aktualisiert und dem neuen Versiegelungsgrad angepasst.</p> <p>Bei stark belastetem Oberflächenwasser ist der Anschluss an eine entsprechend ausgestattete Kläranlage erforderlich.</p> <p>Die vorgenannte Forderung wird innerhalb des Umweltberichtes aufgeführt. Die jeweilige Entwässerungsplanung für die einzelnen Baugrundstücke ist unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades und der Hydraulik der Unteren Wasserbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen und abzustimmen. Die detaillierte grundstücksbezogene Entwässerungsplanung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Die Beurteilung der Kategorie setzt generell die Kenntnis der Betriebsart und der Betriebsabläufe des zukünftigen Nutzers voraus. So ist die Kenntnis der LKW Anteile und der abflusswirksamen Lagerflächen not-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Es bestehen gegen die o.g. Änderung des Bebauungsplanes nur dann keine Bedenken, wenn die o.g. Ausführungen als textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden.	wendig, um den Betrieb einer Kategorie zuordnen zu können. Dies kann somit erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens beurteilt werden. Da die genannten Bedingungen bereits Inhalt des Trennerlasses NRW sind, wird auf einen entsprechenden Hinweis oder Festsetzung innerhalb des Bebauungsplanes verzichtet. Die genannten Forderungen werden innerhalb des Umweltberichtes unter B 2.2 aufgeführt.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
6.2	<u>Immissionsschutz</u> Im Verfahrensstand nach § 4.1 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes berücksichtigt. Aufgrund der Nähe des Plangebietes zur Ortslage Frenz im Kreisgebiet Düren wird um Beteiligung im weiteren Verfahren gebeten.	Der Kreis Düren wird auch am weiteren Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
7.	StädteRegion Aachen A70 – Schreiben vom 28.11.2018		
7.1	<u>Allgemeiner Gewässerschutz</u> Gegen die geplante 2. Änderung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Gemäß der ursprünglichen Entwässerungsplanung sollen die anfallenden Niederschlagswässer über eine Reinigungsstufe und Regenrückhaltebecken im Kreis Düren der Inde zugeleitet werden. Hierfür wurde durch den Kreis Düren eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Die Entwässerungsplanung ist anzupassen insbesondere bzgl. des sich einstellenden Verschmutzungsgrades gemäß Trennerlass sowie Hydraulik und den Unteren Wasserbehörden des Kreises Düren und der StädteRegion Aachen zur Zustimmung vorzulegen. Für die Herstellung und Betrieb des Kanalnetzes ist eine Anzeige gemäß § 57 Abs. 1 LWG bei der Unteren Wasserbehörde einzureichen. Es wird ein Nachweis gefordert, dass das Kanalnetz die anfallenden Niederschlagswässer aufnehmen kann.	Das Niederschlagswasser wird, wie im Ursprungsplan, in das Regenrückhaltebecken auf Indener Gemeindegebiet geleitet. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird aktualisiert und dem neuen Versiegelungsgrad angepasst. Die jeweilige Entwässerungsplanung für die einzelnen Baugrundstücke ist unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades und der Hydraulik der Unteren Wasserbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen und abzustimmen. Die detaillierte grundstücksbezogene Entwässerungsplanung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Vergl. Stellungnahme der Verwaltung unter Punkt 6.1. Die bestehende Anzeige für den Betrieb des Kanalnetzes wird aktualisiert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<p>Die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen sind einzuhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten. • Dauerhafte Hausdrainagen dürfen nicht betrieben werden. Keller und Gründungen müssen entsprechend der Grund- und Schichtenwasser- verhältnisse geplant und ausgeführt werden. (Keine Kellergeschosse vorsehen oder Keller mit wasserdichter Wanne planen und ausführen). • Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer thermischen Nutzung (Wärmepumpen mit Sonden, Flächen- oder Spiralkollektoren und Ähnliches) des Erdbereiches oder des Grundwassers eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist. 	<p>Die genannten Nebenbestimmungen bezüglich Schmutzwasser, Haus- drainagen und thermischer Nutzung werden im Umweltbericht unter 2.2 ‚Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima‘ entsprechend aufgeführt. Der entsprechende Nachweis der Berücksichtigung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren für die einzelnen Baumaß- nahmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
7.2	<p><u>Bodenschutz und Altlasten</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird um Beteiligung im weiteren Verfahren gebeten.</p>	<p>Die StädteRegion Aachen wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
7.3	<p><u>Natur und Landschaft</u> Es bestehen keine Bedenken, wenn artenschutzrechtliche Belange der Planung nicht entgegenstehen. Eine Artenschutzprüfung ist noch vorzu- legen. Sollte sich durch die Planänderung ein ökologisches Defizit ergeben, so ist der Ausgleich abzustimmen.</p>	<p>Die Artenschutzprüfung wurde aktualisiert und wird der Unteren Natur- schutzbehörde im Rahmen der Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan zum Ur- sprungsplan dargestellten Kompensationsmaßnahmen für besonders geschützte Tierarten gelten fort und können für insgesamt fünf planungs- relevante Tierarten als funktionserhaltende Maßnahmen betrachtet wer- den. In einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wurde das ökologische Defizit ermit- telt, das aus der 2. Änderung des Bebauungsplans 262 resultiert. Es ergibt sich ein Defizit von ca. 21.225 Wertpunkten gemäß des Bewer- tungsverfahrens nach Sporbeck. Der externe Ausgleich soll plangebietsnah erfolgen und wird durch einen Städtebaulichen Vertrag zwischen Investor und Stadt gesichert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

8.	ASEAG AG – Schreiben vom 06.11.2018		
	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Fußwegentfernungen vom Plangebiet bis zu der Bushaltestelle "Frenz Kirche" bis zu 1.000 m beträgt und somit keine ausreichende Erschließungsqualität durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gegeben ist.</p> <p>Der Nahverkehrsplan 2016 - 2020 für die StädteRegion Aachen weist als Zielvorstellung für eine zumutbare fußläufige Erreichbarkeit der Haltestellen 400 m aus.</p> <p>Um die Erschließungsqualität für das Plangebiet zu verbessern, wird angeregt, Lösungen für eine ÖPNV Anbindung untersuchen zu lassen.</p>	<p>Die südlich gelegene Planstraße innerhalb des Plangebietes wird im Einmündungsbereich aufgeweitet, um hier eine Haltestelle für den öffentlichen Personennahverkehr zu ermöglichen. Die Abstimmung mit der ASEAG soll zeitnah erfolgen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
9.	EBV – Schreiben vom 14.11.2018		
	<p>Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Berechtsame auf Steinkohle. Zum Bebauungsplan werden keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB ist nicht erforderlich.</p>	<p>Auf eine entsprechende Kennzeichnung im Bebauungsplan wurde verzichtet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
10.	Pledoc – Schreiben vom 18.10.2018, ein Unternehmen der Open Grid Europe GmbH		
	<p>Die von Pledoc verwalteten Versorgungsanlagen der in dem Schreiben einzeln aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der Planung nicht betroffen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber bei den jeweiligen Versorgungsträgern gesondert einzuholen sind.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von verwalteten Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist, so dass um Informationen zu den planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung am Verfahren gebeten wird.</p>	<p>Eventuell betroffene Netzbetreiber der Versorgungsunternehmen wurden am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Die Lage externer Ausgleichsmaßnahmen wird der Firma Pledoc mitgeteilt, sofern die Belange der Firma betroffen sind. Das Unternehmen wird am weiteren Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>

11.	Regionetz GmbH – Schreiben vom 08.11.2018		
	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich des Plangebietes Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH befinden, die nicht überbaut und überpflanzt werden dürfen.</p> <p>Die jeweils einzuhaltenden Regel-Mindestabstände werden detailliert aufgeführt.</p> <p>Im Falle der Nichteinhaltung sei eine besondere Abstimmung mit der Fachabteilung der Regionetz GmbH erforderlich.</p> <p>Verschiedene Grundsätze und Regeln, die während der Bauphase zur Sicherung der Versorgungsleitungen zu beachten sind, werden detailliert beschrieben.</p>	<p>Die in der Stellungnahme genannten Abstände und Maßnahmen sind im Rahmen des Erschließungsplanung und der Bauausführung zu berücksichtigen und sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>